



## Bundesministerium für Gesundheit

### Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes

Vom 1. September 2026

Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Es besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit digitoxinhaltigen als auch mit digoxinhaltigen Arzneimitteln.

Bei digitoxinhaltigen und digoxinhaltigen Arzneimitteln handelt es sich um Arzneimittel zur Behandlung lebensbedrohlicher kardiologischer Erkrankungen. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekanntmachen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.

Bonn, den 1. September 2026  
30413#00001#0022

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag  
Dr. Lars Nickel

---